

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 LEISTungsverPFLICHTUNG:

Die Firma Hausbetreuung Sicher Sauber GmbH, bzw. deren Subunternehmer, im weiteren Auftragnehmer genannt, verpflichten sich, die im Vertrag angeführten und vom Auftraggeber kurz „AG“ überprüften Flächen in der Zeit von 1. November eines Jahres bis zum 15. April des nächsten Jahres entsprechend der behördlichen Vorschriften nach den Erfordernissen und wirtschaftlicher Zumutbarkeit von Schnee zu reinigen und bei Glatteis zu bestreuen.

2 LEISTUNGsumFANG

2.1 Die Räumung und Streuung der vereinbarten Flächen erfolgt nach den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften (§ 93 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960), bei anhaltenden Schneefällen in Intervallen von 5 - 7 Stunden.

2.2 Die Verkehrsflächenbetreuung erfolgt, wenn vom AG keine anderen Ausmaße angeordnet werden, wie folgt: Gehsteige 2/3 ihrer Gesamtbreite, mindestens jedoch 1,5 m, wo dies möglich ist. Gehsteige in Fußgängerzonen 1 m breit. Bei verparkten Flächen bedarf das Ausmaß der durchzuführenden Reinigung und die Übernahme der Haftung einer gesonderten Vereinbarung.

2.3 Vereinbarte Flächenausmaße werden nur nach der zur Verfügung stehenden Schneelagerfläche geräumt. Die zu reinigende Fläche wird bei größeren Schneemengen entsprechend verringert. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Schnee höher als 80 cm aufzutürmen. Ein allfällig erforderlicher Schneetransport ist gesondert zu vereinbaren.

2.4 Der jeweilige **EINSATZBEGINN** orientiert sich nach der Wettersituation. Bei Schneehöhen bis zu 10 cm ist mit einer Bestreuung im Zeitraum von 5-7 Stunden nach Beginn der Niederschläge zu rechnen.

2.5 **SCHWARZRÄUMUNG** ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen, und es besteht auch kein Anspruch darauf. Schwarzräumung könnte nur durch verstärkten und umweltbelastenden Einsatz chemischer Dauermittel erfolgen.

2.6 **GLATTEIS:** bei entsprechender Vorhersage wird durch den Auftragnehmer prophylaktisch gestreut. Bei andauerndem, gefrierendem Regen erfolgt eine Streuung in vorgeplanten, verkehrsabhängigen Intervallen. Streusplitt ist in der Regel bis zu 10 Tage nach dem Aufbringen wirksam und darf in diesem bei sonstigem Haftungsausschluss nicht entfernt werden. Die Wahl des Streumaterials bleibt dem Auftragnehmer überlassen. Als Streumaterial wird Streusplitt sowie ein vom Gesetzgeber genehmigtes Auftaumittel verwendet. Für daraus entstehende Schäden übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung. Die Streusplittentfernung wird vom Auftragnehmer am Saisonende durchgeführt. Eine gesonderte Splittentfernung ist mit dem Auftragnehmer im Einzelfall zu vereinbaren.

2.7 **EXTREMSITUATIONEN:** im Falle höherer Gewalt, z.B. Zusammenbruch des Individualverkehrs, extremen Schneemengen, Schneeverwehungen, andauernden, gefrierendem Regen kann eine termingerechte Räumung nicht gewährleistet werden. Die vereinbarten Arbeiten werden spätestens 4 Stunden nach Normalisierung des Verkehrs, erforderlichenfalls im eingeschränkten Ausmaß, durchgeführt.

2.8 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Schnee und Eis, welche nicht unmittelbar auf natürlichen Niederschlag zurückzuführen sind (z.B. defekte Dachrinnen, Schmelzwasser, Dachlawinen, Schneeräumgeräte usw.) zu entfernen und kann dafür auch nicht haftbar gemacht werden. Ebenso unterbleibt die Reinigung, wenn Verkehrsflächen im Zuge des Reinigungsdurchganges nicht begehbar sind. (z.B. d. abgestellte Fahrzeuge, fehlende Schlüsse, usw.) Die Entfernung dieser oa. Eis- und Schneemengen ist gesondert in Auftrag zu geben.

2.9 Der Auftragnehmer ist zur Beseitigung der Quellen, welche zur Ablagerung von Eis, Schnee oder sonstigen Verunreinigungen führen, nicht verpflichtet. Dies gilt auch für Schneeweichen und Eisbildung auf den Dächern. (muss von einem Fachuntern., z.B. Dachspengler durchgeführt werden).

2.10 **TAUWETTERKONTROLLE:** Muss gesondert beauftragt werden. Der Auftragnehmer ist zur Beseitigung von Schneeweichen am Dach, Dachlawinen, Eiszapfen usw. nicht verpflichtet. Dieses Service kann gesondert bestellt werden.

2.11 Auf die **ARBEITSWEISE, ZEIT UND AUSFÜHRUNG** der Reinigungsarbeiten hat der Auftraggeber keinen Einfluss.

3 HAFTUNG

3.1 Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen gegenüber Dritten und Behörden für Schadensfälle, welche auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung seiner Mitarbeiter zurückzuführen ist. Diese Haftung beginnt 5 Tage nach Zahlungseingang des im Vertrag festgesetzten Entgeltes beim Auftragnehmer.

3.2 Der Auftragnehmer lehnt die Haftung für alle Unfälle ab, die sich auf bereits geräumten, oder nachträglich durch Dritte (z.B.: einparkende Autos, Straßenräumgeräte, spielende Kinder usw.) verunreinigten Gehsteigen ereignen. Weiters besteht keine Haftung für Schäden, die durch das Verhalten des Auftraggebers, eines Dritten, Zufall oder höherer Gewalt (z.B. Zusammenbruch des Verkehrs, extreme Schneemengen usw.) zurückzuführen sind. Ebenso sind Schäden, die aus Verunreinigung d. Schmelzwasser oder Dachlawinen resultieren, von der Haftung ausgenommen. Es sei denn, dass Zusatzservice „Tauwetterkontrolle“ ist aufrechter Bestandteil des Vertrages.

3.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Umstände aus denen der Auftragnehmer haftbar werden könnte (z.B. Körperverletzung von Passanten) und Beschädigungen, welche mit dem Reinigungsarbeiten im Zusammenhang stehen, dem Auftragnehmer nach Bekannt werden unverzüglich zu

melden und bei Feststellung des Sachverhaltes jede zumutbare Hilfe zu leisten.

4 DATENSCHUTZ

Sicher Sauber speichert und verwendet nach ausdrücklicher Einwilligung des Auftraggebers dessen personenbezogene Daten. Vor der Verwendung von Daten wird der Auftraggeber deshalb gefragt, ob dessen personenbezogene Daten gespeichert und für die genannten Zwecke verwendet werden dürfen.

Der Auftraggeber wird dabei über Art, Umfang und Zweck der Datenspeicherung, Datenverarbeitung und Datenübermittlung, aber auch über Datenarten, Empfängerkreise, Dienstleister informiert. Die Zustimmung kann der Auftraggeber jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Sicher Sauber stellt vertraglich sicher, dass Ihre Daten von unseren Partnern/Dienstleistern nicht ohne Ihre Zustimmung an Dritte weitergegeben bzw. verkauft werden dürfen.

Weiters müssen Ihre Daten von unseren Partnern/Dienstleistern nach Beendigung des Vertragsverhältnisses gelöscht werden.

Für weitere Informationen bezüglich des Datenschutzes verweisen wir auf die Datenschutzerklärung.

5 ENTGELT

4.1 Der Anspruch auf Entgelt ist vom Ausmaß der witterungsbedingt anfallenden Arbeiten unabhängig. Er besteht auch dann in vollen Umfang, wenn die Reinigungsarbeiten aus Umständen unterbleiben müssen, auf welche der Auftragnehmer keinen Einfluss hat. (z.B. Straßenbauarbeiten, Reinigung durch Dritte usw.) Im Falle einer Veräußerung der Liegenschaft oder Wechsel der Hausverwaltung haftet der Auftraggeber für eine ordnungsgemäße Kündigung bzw. Übertragung des Vertrages. Ersatzmaßnahmen durch den Auftraggeber bedürfen der Zustimmung des Auftragnehmers.

4.2 Zahlungsverzug des Auftraggebers entbindet den Auftragnehmer von jeder Haftungs- und Reinigungspflicht.

4.3 Der Auftraggeber trägt alle Mahn- u. Inkassospesen, insbesondere die Kosten eines vom Auftragnehmer beigezogenen Anwaltes, sowie Verzugszinsen in der Höhe von 14 % p.a. Der Auftragnehmer ist ohne Entgeldminderung und vorheriger Mahnung von jeder Haftung und Arbeitsverpflichtung bis 5 Tage nach Zahlungseingang befreit. Sämtliche offene Raten werden sofort zur Zahlung fällig. Die Ratenzahlungsvereinbarung für die Folgejahre erlischt.

4.4 Bei einer Mehrheit der Hauseigentümer haften alle für die Verpflichtungen zur ungeteilten Hand. Für den Fall, dass der Hauseigentümer nicht Namen, Beruf und Anschrift der Hauseigentümer bei Vertragsabschluss bekannt gibt, haftet er neben diesen als Bürge und Zahler.

4.5 Sämtliche im Vertrag vereinbarten Reinigungspauschalen gelten jeweils für die Dauer einer Saison (wenn separate Verträge) ansonsten ganzjährig und werden die Kosten monatlich allequoten berechnet und werden auf Beschluss der unabhängigen Schiedskommission beim BmwA für Leistungen im Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigungsgewerbe automatisch für die Folgejahre angeglichen, ohne dass es einer Vertragskorrektur bedarf.

6 DAUER DES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES:

Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate, sofern nichts anderes vereinbart, mittels eingeschriebenen Brief bzw. schriftlich per FAX oder Mail, mit Unterschrift und Stempel!

5.1 **VORZEITIGE VERTRAGSBEENDIGUNG:** Falls der Auftragnehmer in Ausnahmesituationen einer vorzeitigen Vertragsauflösung zustimmt, sind ihm vom AG sämtliche getätigte Aufwendungen, sowie der entspr. Verdienstentgang zu ersetzen. Spesen i.d.H von € 21,80 werden zusätzlich verrechnet.

7 INNENFLÄCHEN:

Ein Anspruch auf Reinigung von Flächen, die zur Zeit des routinemäßigen Einsatzes verschlossen sind, besteht nicht, falls dem Auftragnehmer nicht zeitgerecht zwei Schlüsse zu gesandt wurden. Bei Verlust des Schlüssels wird nur der Ersatz im Wert des Einzelschlüssels geleistet.

8 Für Schäden durch Räumgeräte und Streumaterial an Verkehrsflächen und Grünanlagen,

auch deren Einfassungen, wenn deren Abgrenzung bei Schneelage nicht eindeutig ersichtlich ist, sowie für Frostausbrüche, kann keine Haftung übernommen werden. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Streugut aus den Grünflächen zu entfernen.

9 FIRMENTAFELN:

Zur Kennzeichnung der Liegenschaften können an Hauswänden, Zäunen usw. Firmenschilder montiert werden. Es kann keine Haftung für die aus der Montage resultierenden Schäden oder Verunreinigungen übernommen werden.

10 MÜNDLICHE NEBENABREDEN:

Jede Abweichung von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Firma HAUSBETREUUNG Sicher Sauber GmbH

11 Gerichtsstand:

Für Auftraggeber, die im Sinne des KSG Unternehmer sind, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

Stand: 09/2017